

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	40 (1967)
Heft:	4
Rubrik:	Oberkriegskommissariat : Mietgeld für Pferde und Maultiere ; Lagergemüse

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 5

Die den Rettungsdienst anfordernde Organisation hat ihrerseits Personal bereitzuhalten, welches im Bedarfsfall zur Mithilfe bei der Rettungsaktion herangezogen werden kann.

Art. 6

Die Kosten des Einsatzes des Rettungsdienstes gehen zu Lasten des Bundes. Kosten für die Beanspruchung der Schweizerischen Rettungsflugwacht werden vom Bund nur dann getragen, wenn der Rettungsdienst die Hilfe der Rettungsflugwacht anfordert.

Art. 7

Diese Verfügung ist den Organisatoren von Veranstaltungen, bei denen der Einsatz des Rettungsdienstes in Frage kommen kann, mit der Genehmigung des Kurs- bzw. Prüfungsprogramms zur Kenntnis zu bringen. Die Organisatoren ihrerseits sorgen für die Orientierung der Leiter und Teilnehmer.

Art. 8

Diese Verfügung tritt am 1. Februar 1967 in Kraft.



Oberkriegskommissariat

Mietgeld für Pferde und Maultiere

Durch die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 3. März 1967 wird der Artikel 16, Abs. 1 der Verfügung betreffend militärische Entschädigungen (Anhang VR, Ziffer 36, Abs. 1) wie folgt geändert:

¹ Das Mietgeld für Pferde und Maultiere von Lieferanten, sowie für eigene und gemietete Reitpferde beträgt je Tier und Tag Fr. 12.—.

Diese Änderung tritt am 1. April 1967 in Kraft.

Lagergemüse

Wie uns die Schweizerische Gemüse-Union mitteilt, sind die Vorräte an Lagergemüsen immer noch sehr gross und überschreiten die Verwertungsmöglichkeiten. Im Vordergrund steht das Angebot an Kohlarten wie *Weiss- und Rotkabis*, die sich sehr vorteilhaft für preiswerte Salate eignen, aber auch *Wirsingkohl* und *Knollensellerie* sind noch reichlich am Markt. Das gleiche gilt für *Karotten*, die durch besondere Förderung des Qualitätsprinzipes in einwandfreiem Zustand beschafft werden können.

Um dem Verderb dieser ausgezeichneten Nahrungsmittel rein inländischer Herkunft vorzubeugen und den Konsum tatkräftig zu unterstützen, wird die Truppe verhalten, in grossmöglichen Ausmass an der Verwertung dieses Überflusses mitzuhelfen und soviel als möglich Lagergemüse zu verpflegen.

Die genannten Gemüse sind überall in ausgezeichneter Qualität und zu günstigen Preisen erhältlich.

Anmerkung der Redaktion: Die Schweizerische Gemüse-Union, 8001 Zürich, Leonhardshalte 21, Telephon 051/34 70 22, gibt kostenlos weitere Auskünfte über Marktpreise usw.